

## Informationen zum Kirchenaustritt

Am 1. März tritt das Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Kraft.

Damit sind nicht mehr wie bisher die Amtsgerichte, sondern nun die Gemeinden für den Kirchenaustritt zuständig.

Um die Arbeitgeber rechtzeitig über die Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu informieren und dadurch einen unrechtmäßigen Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn zu vermeiden, sollen die Gemeinden zukünftig die Kirchenaustrittserklärungen entgegennehmen. Hierdurch entfallen Verzögerungen bei der bisher erforderlichen Übermittlung der Austrittsbescheinigungen von den Amtsgerichten an die Gemeinden.

Die Entgegennahme und die Bearbeitung von Kirchenaustrittserklärungen stellen für die Gemeinden eine neue Aufgabe im Sinne des in Art. 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen dar. Im Rahmen des Gesetzes wurde eine pro Einzelfall zu erhebenden Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro festgelegt.

Der Austritt muss persönlich erklärt werden.

### Sie benötigen dazu:

einen gültigen Personalausweis oder Reisepass,  
zusätzliche Angaben werden benötigt von Verheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten (Datum und Ort der Eheschließung)

Zuständig im Rathaus Birstein ist das Standesamt, Zimmer E01, Frau Eirich.